

mit der Bitte gewendet, ihre Ordnung dahin zu bessern, 1. dass in Zukunft die Lehrjungen 6 Jahre angedingt und niemals vor Abfluss dieser Zeit freigesprochen werden könnten; 2. dass derjenige Meister welcher einen sog. Versprochenen annimmt, wenn dieser nach 3 Jahren ledig gesagt werde, noch 3 Jahre warten müsse, bis er wieder einen Jungen oder anderen Versprochenen annehmen dürfe; 3. dass die jüngsten Meister nicht gleich nach ihrem Meisterwerden oder Verheirathen sich einen Jungen halten dürften, sondern 2 Jahre zu warten haben sollten.

Diese Eingabe und eine andere vom 21. Nov. 1747 wegen des häufigen Hineinbringens von Pfuscher-Arbeiten nach Augsburg, hatten am 10. Nov. 1750 folgenden Rathserlass zur Folge:

1. Dass alle Meister bei allen gewöhnlichen und sonst nothwendigen Zusammenkünften erscheinen, besonders aber bei den Quartalsitzungen keiner ohne erhebliche Ursachen und zwar jedesmal bei Strafe von 24 Krz. ausbleibe;

2. keinem Gesellen nicht mehr, er habe denn zuvor bei einem oder mehreren Meistern allhier 4 Jahre gearbeitet und seiner Aufführung halber ein gutes Zeugnis von den Meistern, allwo er in Arbeit gestanden, erhalten, die Ersitzjahre eingeschrieben, nach vollstreckter Ersitzzeit aber von keinem Meister hernach vor Umlauf zweier Jahre ein anderer Gesell in die Ersitzjahre angenommen, diejenigen Gesellen hingegen, welche aus Trotz einem Meister aus der Arbeit gehen und sich zu Pfuschern setzen, von dem allhiesigen Meisterrechte ein für alle Male ausgeschlossen, wie nicht weniger

3. zu gleichmässiger Aufhelfung ihrer erschöpften Handwerkslade und zur Bestreitung der benöthigten Ausgaben von einem jeden Meister quartaliter 15 Krz., von einer Wittwe aber, welche die Profession treibt, 8 Krz. Auflage gegeben, wie auch die Uebertreter der Ordnung und Artikel nach Maasstab derselben gestraft werden, wovon dann dem Aerario die Hälfte zukommen, die andere Hälfte aber in die Handwerkslade gelegt und von allem Eingenommenen durch die Vorgesetzten ordentliche Rechnungsbücher geführt, auch Alles und Jedes in seine Einnahme und Ausgabe gebracht, sodann aber hierüber alljährlich die Rechnung abgestattet werden;

4. von keinem jungen Meister ein Lehrling oder Versprochenener, das ist ein solcher, welcher bei einem anderen Meister in seiner Profession schon ausgelernt hat, bevor gedachter junge Meister 2 Jahre auf der Profession verheirathet gewesen ist, nicht in Lehre angenommen, desgleichen

5. von einem Meister, der einen Versprochenen zum Lehren angenommen und diesen nach 3 Jahren gewöhnlichermaassen freigesprochen hat, mit Annehmung eines anderen Versprochenen 3 Jahre zu warten und vor Umlauf solcher Zeit keinen anderen Versprochenen oder Lehrjungen ihm in die Lehre eingeschrieben werden. Schliesslich und

6. keinem Meister einige Lehrjungen nicht kürzer als auf 6 Jahre in die Lehre eingeschrieben werden, wo alsdann jedoch einem jeden Meister befindenden Umständen nach unbenommen sein und in seiner Willkür stehen soll, doch weniger nicht als mit 4 oder 5 Jahren einen solchen Jungen freizusprechen, mit der Restriktion, dass ein solcher Meister hernach nebst den sonst gewöhnlichen Jahren, so er, wenn er einen Jungen ausgelehrt hat, länger zu warten schuldig ist mit Annehmung eines anderen Lehrjungen soviel Jahre, als er den Lehrjungen zu früh freigesprochen hat, zu gewarten habe und als zum Exempel, wenn ein Meister einen Lehrjungen mit 4 Jahren ausgelehrt hat, demselben hernach vor 4 Jahren, hingegen mit 5 Jahren, vor 3 Jahren kein anderer Lehrjunge in die Lehre eingeschrieben werde, zu welchem Ziele dann auch dieses Rathskdekret zu derselben Wissen und genauer Darnachachtung ihren Ordnungen und Artikeln auf gemeiner Stadtkanzlei einverleibt werden solle.

Am 13. Sept. 1753 und am 31. Jan. 1754 wandten sich die Kleinuhrmacher neuerdings mit einer Beschwerde an den Rath wegen Ueberhandnahme der Supplikanten und der Pfuscher in den umliegenden Dörfern. Sie wollten das Gesetz vom 15. Jan. 1693 wieder erneuert haben, wonach kein Supplikant ein Gesuch einreichen könnte, ohne zuvor in die Meisterlade 12 Reichsthaler bezahlt zu haben. Hiermit wurden sie aber, wie schon oben mitgetheilt worden ist, abgewiesen; dagegen wurden

ihnen folgende neue Bestimmungen zu ihrer Ordnung gewährt, dass

1. diejenigen Gesellen, so sich von ihren Meistern aus was für Ursachen immer hinweg und zu den Pfuschern begeben, ohne weiteres in die sog. schwarze Tafel geschrieben, auch von keinem Meister allhier mehr in Arbeit genommen werden solle, wie auch an sämtliche Herren Pfleger der allhiesigen Stiftungen hiermit

2. der obrigkeitliche Auftrag ergeht, in Zukunft dergleichen Professionisten und Handwerker, so nicht zum täglichen Gebrauche unumgänglich nothwendig sind, keineswegs mehr in die Stiftungs-orte der Dorfschaften anzunehmen und in Ansehung letzterer Ziel und Maass zu setzen, somit solche nicht über die Gebühr zum Nachtheil und Schaden hiesiger verbürgerter Handwerker einzulassen, nicht weniger die daselbst bereits ansässigen Uhrmacher und mehrere andere in diese Klasse einschlagende Professionisten und Handwerker um so mehr, soviel immer thunlich, zu reduzieren und einzuschränken, als durch selbige den allhiesigen Professionisten kundigermaassen sowol als dem Aerario publico mit sehr nachtheiliger Hereinbringung dergleichen Kontrebanden ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt und sonderheitlich auch durch selbige mit Aufstechung des Namens Augsburg auf ihre Arbeiten den allhiesigen, auswärtiger Orten wol angesehenenen Professionisten ihr Kredit stark geschmälert wird und selbiger wol gar in ziemlichen Zerfall gerathen kann, weshalb auch

3. den Verordneten zum Gewerbe- und Handwerksgericht aufgetragen wird, den hiesigen Stechern nachdrucksamst zu verbieten, auf keine fremde Bestellung und Arbeit mehr den Namen Augsburg zu stechen.

Im Jahre 1759 wurde dekretirt, dass künftighin jeder Uhrmachergeselle, der eine Meisterstochter heirathet, nach Erstreckung nur eines Ersitzjahres zu den Meisterrechten zugelassen werden solle.

Im Jahre 1768 baten die Kleinuhrmacher um die Gnade, dass die Meistersöhne mit Ein- und Ausschreiben der Lehrjahre, wie auch mit Anschaffung der Lehrbriefe bis zu ihrer Verheirathung verschont bleiben möchten. Es ist aber nicht bekannt, ob ihnen diese Bitte, welche zum ersten Male einen Unterschied zwischen den Meistersöhnen und anderen Lehrjungen und Gesellen anstrebte, gewährt worden ist.

Am 10. März 1782 verlangten die Kleinuhrmacher zu Gunsten ihrer Lade Verbesserung der Ordnung in der Weise, dass:

1. jeder Lehrjunge, so künftig eingeschrieben wird, sowol beim Ein- und Ausschreiben statt der bisherigen Gld. 5.30, Gld. 6.30, also jedesmal einen Gulden mehr, welcher der Kasse zu Gute kommen solle, bezahlen müsse;

2. ein jeder Versprochenener, der die Kleinuhrmacherei erlernt, weil er einen Lohn bekommt, über die sonst angesetzten Gld. 6.30 ebenfalls zum Besten der Kasse 2 Gld. mehr entrichten solle;

3. einer der nach Verlauf der Ersitzjahre zu den Meisterrechten gelangen will, statt der vorherigen Gld. 6.43 nunmehr Gld. 8.43, also 2 Gld. mehr der Kasse zu Gut zahlen solle;

4. der, welcher die Meisterstücke zu machen verlangt, Gld. 14.30, mithin 3 Gld. mehr als sonst zahlen müsse, welche abermals der Kasse zugehen.

5. Was die Gebühr, so ein Stückmeister*) für den Platz, wo er arbeitet, zu bezahlen hat, anbelangt, ist solche anno 1682 zwar auf wöchentlich 15 Krz. angesetzt worden, allein, da seit 100 Jahren her theils die Miethzinsen und was zur Bedienung gehört, um ein Namhaftes gestiegen sind, theils auch eine bekannte Sache ist, dass ein Werth von 15 Krz vor 60, 80 und 100 Jahren mehr habe sagen wollen, als heutzutage, so wird wol keinem Geschworenen zu verargen sein, wenn er für jede Woche 30 Krz. verlangt.

Im Jahre 1795 reichten die Kleinuhrmacher folgende neu revidirte Ordnungsartikel ein:

1. Ein Jeder, welcher die Kleinuhrmacherprofession erlernen will, soll erstlich von ehelichen Eltern erzeugt und geboren sein, seine Probe soll in 14 Tagen, längstens 4 Wochen bestehen, dann soll er mit seinem Lehrmeister bei den Vorgesetzten erscheinen, seinen Taufschein vorweisen, welcher in der Lade bis zur Freisprechung aufbehalten wird; alsdann soll er der Ordnung nach auf 6 Jahre einge-

*) Stückmeister hiess derjenige Geselle, welcher in der Verfertigung der Meisterstücke sass.